

Dieser Standard-Vertrag gilt für die meisten Stützpunkte im Zusammenhang mit dem Chartervertrag-Anmelder. Ausnahmen: Der amtliche griechische Chartervertrag (siehe gesondertes Dokument und Übersetzung). Weitere Ausnahmen werden Ihnen ggf. vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

Zwischen dem Charterer und

Kopp, Holtmann + Partner GmbH  
Ludwigstraße 112, D- 70197 Stuttgart  
als Charteragentur im Auftrag und Namen der Schiffseigner (im folgenden Vercharterer genannt) wird folgender Vertrag abgeschlossen:

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSSCHLUSS:

Der Charterer mietet die im Chartervertrag-Anmelder genannte Segelyacht zu den dort angegebenen und bestätigten Übergabe-, Rücknahmedaten, Ausgangs- und Rückgabehafen, Preisen. Die Mietdauer beinhaltet Übergabe- und Rückgabezeiten. Mit dem unterzeichneten Chartervertrag-Anmelder bietet der Charterer den Abschluss des Chartervertrags verbindlich an. Der Chartervertrag wird von Kopp, Holtmann + Partner GmbH nach Prüfung der Daten bestätigt und damit für beide Seiten verbindlich, Eingang der Anzahlung bei Anmeldung vorausgesetzt. Änderungen des Inhalts des Chartervertrag-Anmelders (z. B. aufgrund anderer Vertragsdaten) bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, außer Korrekturen offensichtlicher, geringfügiger Irrtümer.

#### 2. CHARTERGEBIET:

Die Revierangabe im Chartervertrag-Anmelder darf nur mit Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

#### 3. CHARTERGEBÜHREN, KAUTION, TERMINE:

Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preise, Kauttionen und Zahlungs- und Übergabetermine. Sollte dem Charterer beim Ausfüllen diesbezüglich ein offensichtlicher Irrtum unterlaufen sein, so sind wir zur entsprechenden Korrektur nach den Angaben der Preisliste berechtigt, ohne dass die Gültigkeit der Anmeldung aufgehoben wird.

#### 4. FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNGEN:

Anzahlung: Entsprechend den Angaben in der jeweils geltenden Preisliste bei Vertragsabschluss (zusammen mit dem Chartervertrag-Anmelder, per Verrechnungsscheck): Restzahlung: Bis 6 Wochen vor Charterbeginn (per Verrechnungsscheck), Ausnahmen siehe Preisliste.

Kaution: In der laut Preisliste angegebenen Höhe bei Übergabe am Liegeplatz der Yacht in bar oder in Form von unwiderruflichen Schecks (Reiseschecks, Eurochecks mit Scheckkarte, den für das jeweilige Land geltenden Höchstbetrag nicht überschreitend). Nach Eingang von An- und Restzahlungen erhält der Charterer den Bordpass, der ihn am Ausgangshafen als Charterberechtigten ausweist.

Für verspätet eingehende Restzahlungen wird eine Pauschale in Höhe von EURO 25,- für erhöhten Aufwand verrechnet (telegrafische Zahlungsanweisung an den Auslandspartner, Telefon, etc.)

#### 5. SCHIFFSFÜHRUNG:

5.1 Der Charterer bestätigt mit Unterzeichnung des Chartervertrag-Anmelders, dass er über alle seemännische und navigatorische Kenntnisse, Erfahrungen und Berechtigungen verfügt, die zum Führen eines Schiffes in offenen Gewässern erforderlich sind. Andernfalls bestimmt er einen Schiffsführer, der gemeinsam mit dem Charterer den Chartervertrag-Anmelder zu unterzeichnen hat.

5.2 Der Charterer/Schiffsführer ist im Besitz der im Chartervertrag-Anmelder aufgeführten Scheine und seemännischen Erfahrungen. Für die Folgen falscher Angaben ist er haftbar (bei einer Havarie muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von der Versicherung überprüft werden).

5.3 Charterer und Schiffsführer halten – soweit sie nicht identisch sind – als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

#### 6. VERSICHERUNGEN:

6.1 Das Schiff ist Vollkasko versichert mit einer Selbstbeteiligung für jedes Schadensereignis und Haftpflicht versichert für Personen- und Sachschäden. Der Umfang der Versicherung, Versicherungssummen und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unseren Unterlagen. Eine Kopie der Versicherungspolice kann zur Einsicht angefordert werden.

6.2 Die Versicherung deckt i.d.R. nicht Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden von an Bord gebrachten Gegenständen sowie Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### 7. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DES CHARTERERS

7.1 Der Charterer hat spätestens 6 Wochen vor Charterbeginn alle Mitglieder der Besatzung (Crew) unter Angabe der Anschriften Kopp, Holtmann + Partner GmbH namhaft zu machen. Er haftet dem Vercharterer für alle Besatzungsmitglieder wie für vertragliche Erfüllungsgehilfen.

7.2 Der Charterer verpflichtet sich, das Schiff und die Ausrüstung sorgfältig und nach den Regeln der Seemannschaft zu handhaben,

- keine Personen- und Warentransporte gegen Entgelt durchzuführen,
- das Schiff nicht Dritten zu überlassen,
- das Schiff nicht mit mehr Personen zu belegen, als im Bordpass angegeben,
- keine undeklarierten zollpflichtigen Waren an Bord zu führen,
- die An- und Abmeldung beim Hafenkaptän wahrzunehmen,
- vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren,
- die gesetzlichen Bestimmungen der Aufenthalts- und Durchfahrtsländer zu beachten,
- Nachfahrten nur mit besonderer Umsicht zu unternehmen (in der Karibik zum Teil verboten),
- das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen,
- die während des Törns notwendigen Kontroll- und Wartungsintervalle (Motor-, Getriebeöl usw.) einzuhalten,
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten,
- das Schleppen von anderen Fahrzeugen nur bei Seenotfällen durchzuführen, sofern keine anderen Rettungsmöglichkeiten bestehen und keine gefährlichen Güter zu transportieren sind.

7.3 Treten während der Charterzeit Schäden auf, die durch normalen Materialverschleiß verursacht werden, veranlasst der Charterer die unverzügliche sachgerechte Schadensbehebung bis zu einer beim Eincheck mit dem Vercharterer abgestimmten Höhe (i.d.R. bis Euro 150,-). Quittungen und ausgetauschte Teile für die spätere Abrechnung mit dem Vercharterer aufbewahren. Bei größeren Schäden sowie Havarien, möglicher Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende ist der Vercharterer unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (wie Ausfall usw.) dienlich ist, sowie in Absprache mit dem Vercharterer ggf. Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und ggf. in Vorlage zu treten.

7.4 Soweit der Charterer für Schäden und o.g. Vorgänge mitverantwortlich ist oder gegen die Vertragsbedingungen verstößt, hat er die Kosten, einen evtl. weitergehenden direkten oder indirekten Schaden zu ersetzen. Bei Schäden am Schiff oder Personen fertigt der Charterer eine Niederschrift darüber an und sorgt für Gegenbestätigung (durch Hafenkaptän, Arzt, Havariekommissar usw.). Lässt sich ein Schaden nicht unterwegs beheben und ist eine Rückkehr den Umständen nach vertretbar, so ist der Charterer gehalten, nach Abstimmung mit dem Vercharterer vorzeitig zurückzukehren, sodass die Reparatur vor Beginn der Folgecharter am Stützpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Schäden vom Vercharterer zu vertreten, werden die Chartergebühren für die Ausfallzeit zurückerstattet.

#### 8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN:

8.1 Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so informiert er unverzüglich Kopp, Holtmann + Partner GmbH. Gelingt eine Ersatzcharter zum gleichen Preis, so werden die bis dahin geleisteten Zahlungen nach Abzug der entstandenen Unkosten und einer Bearbeitungsgebühr vom Euro 150,- rückerstattet. Andernfalls bleibt dem Vercharterer Anspruch auf die volle Chartergebühr laut Vertrag oder bei teilweiser Vercharterung auf den Differenzbetrag zzgl. Unkosten und Bearbeitungsgebühr.

8.2 Kann der Vercharterer das Schiff oder ein wertmäßig gleiches oder ähnliches Ersatzschiff nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, so kann der Charterer – frühestens 48 Stunden nach Charterbeginn – vom Vertrag zurücktreten oder zeitanteilige Minderung der Chartergebühren für die Ausfallzeit verlangen. Anderweitige Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Falls Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass vor Antritt der neuen Charter entsprechender Ersatz besorgt werden konnte, kann der Charterer deshalb nicht vom Vertrag zurücktreten oder dem Vercharterer gegenüber Minderung geltend machen, es sei denn, das Schiff würde dadurch in seiner Seetauglichkeit beeinträchtigt.

#### 9. ÜBERNAHME DES SCHIFFES:

Das Schiff wird dem Charterer vollgetankt übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer bei der Übernahme genau überprüft und durch Unterschrift bestätigt. Spätere Einwendungen des Charterers zur Tauglichkeit von Schiff und Ausrüstung sind danach nicht mehr möglich. Bitte prüfen Sie daher vor dem Auslaufen im eigenen Interesse alles eingehend nach!

#### 10. RÜCKGABE DES SCHIFFES:

10.1 Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer das Schiff dem Vercharterer zur Überprüfung von Zustand und Vollständigkeit und in gereinigtem Zustand (außen und innen). Verlorene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Ausrüstungsgegenstände sind dem örtlichen Betreuer bei Rückkunft anzuzeigen.

10.2 Ist das Schiff bei Rückgabe nicht vollgetankt (Wasser, Diesel usw.) oder nicht gereinigt, hat der Charterer den Aufwand dafür zu erstatten; die Aufwandsgebühren können pauschaliert werden. Verschiene Schäden hat er auch nach Rückzahlung der Kaution noch zu ersetzen.

10.3 Geleistete Kauttionen werden bei Schadensfreiheit ohne Abzüge nach Beendigung der Charter zurückbezahlt. Bei Verlusten oder Schäden wird die Kaution ganz oder teilweise, je nach Schadensumfang, bis zur endgültigen Kostenverrechnung einbehalten, sofern eine sofortige Abrechnung nicht möglich ist. Die Haftung des Charterers ist nicht auf die Kaution beschränkt.

#### 11. VERLÄNGERUNG; VERSPÄTUNG; RÜCKFÜHRUNG:

11.1 Das Schiff muss zur vorgeschriebenen Zeit im festgelegten Rückgabehafen ausgecheckt sein. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Witterungsbedingte Schwierigkeiten berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe nicht. Der Charterer muss das Schiff in den letzten 24 Stunden vor Vertragsende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten.

11.2 Bei Verspätung wird die doppelte Chartergebühr für die überzogene Zeit als Vertragsstrafe fällig, mindestens jedoch die Entschädigungszahlungen und Aufwendungen für die Nachfolgecharter.

11.3 Sollte der Törn durch Verschulden des Charterers an einen anderen Platz als dem vereinbarten Hafen beendet werden müssen, so ist der Vercharterer rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Der Charterer verpflichtet sich, für diesen Fall ausreichend qualifizierte Besatzungsmitglieder zur Beaufsichtigung des Schiffes beim Schiff zu belassen, bis der Vercharterer das Schiff übernehmen kann. Das Schiff gilt erst dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn es im Rückgabehafen vom Vercharterer abgenommen ist oder eine neue Besatzung im Beisein des Vercharterers das Schiff übernommen hat.

#### 12. HAFTUNG DES CHARTERERS UND DES VERCHARTERERS:

12.1 Bei Verstößen gegen eine Vertragspflicht haftet der Charterer dem Vercharterer für alle entstehenden Schäden. Soweit der Vercharterer für Handlungen und Unterlassungen des Charterers von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von solchen Ansprüchen frei.

12.2 Treten während der Charter Verluste oder Schäden des Schiffes oder der Ausrüstung ein, so trägt – außer bei natürlichem Verschleiß – der Charterer die Kosten für Ersatz und Reparatur, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden, inklusive der eventuellen Folgekosten, Ausfallzeiten und sonstige Aufwendungen.

12.3 Kopp, Holtmann + Partner GmbH bzw. der Vercharterer haften – außer bei Leistungsstörungen (vgl. 8.2 und 8.3) - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zur doppelten Höhe der Chartergebühr.

12.4 Sofern etwaige Ansprüche des Charterers nicht gleich bei der Schiffsrückgabe mit dem Vercharterer abgeklärt und geregelt werden konnten, sind sie innerhalb von 14 Tagen nach Charterende per eingeschriebenen Brief an Kopp, Holtmann + Partner GmbH mitzuteilen. Die zugrunde liegenden Tatbestände müssen vom Betreuer am Rückgabeort schriftlich bestätigt worden sein. Kopp, Holtmann + Partner GmbH kann sich als Vermittler ohne Kenntnis der Detailvorgänge vor Ort beim Fehlen eines solchen bestätigten Protokolls nicht für Sie bei Vercharterer einsetzen.

#### 13. GERICHTSSTAND UND SONSTIGES

13.1 Zwischen Kopp, Holtmann + Partner GmbH und dem Charterer wird die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Charterer und Kopp, Holtmann + Partner GmbH aus diesem Vertrag ist Stuttgart, soweit rechtlich zulässig. Kopp, Holtmann + Partner GmbH sowie der Vercharterer können auch am Sitz des Charterers klagen.

13.2 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

13.3 Mündliche Zusagen oder Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Kopp, Holtmann + Partner GmbH bzw. den Vercharterer wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt. Berichtigung von Irrtümern, sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

13.4 An französischen Stützpunkten ist es üblich, dass der Charterer bei Schiffsübergabe einen französischen Vertrag zu unterzeichnen hat. Dieser Vertrag dient nur zum Nachweis gegenüber französischen Behörden und der Versicherung, dass das Schiff durch eine französische Charterfirma ordnungsgemäß verchartert ist. Die rechtliche Grundlage der Vereinbarungen zwischen Vercharterer, Agentur und Charterer bleibt dieser Standardvertrag.